

Die neue Verordnung über den Vorunterricht

Autor(en): **Gessner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **74=94 (1928)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Folgen der Gehorsamsverweigerung im höchsten Maße mangelten, verdient keinen Glauben.

Die Meuterei ist, wie oben bereits ausgeführt wurde, unter allen Umständen ein schweres Vergehen gegen die Disziplin. Auch wenn man alle Strafmilderungsgründe berücksichtigt, so erscheint im vorliegenden Falle eine Strafe von 12 Tagen scharfem Arrest als angemessen.

Das Eidgenössische Militärdepartement, in Anwendung von Art. 187 und 208 u. ff. des Militärstrafgesetzes, nach Prüfung der Akten, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Anträge des Kommandanten des 3. Armeekorps, trifft folgenden

Entscheid:

Die Beschwerde gegen die vom Kommandanten der 6. Division ausgesprochenen Strafen von 12 Tagen scharfem Arrest wird abgewiesen.

Eidgenössisches Militärdepartement,
Scheurer.

Die neue Verordnung über den Vorunterricht.

Von Oberst *Geßner* (Zürich).

I.

Mit Datum vom 10. Juli 1928¹⁾ hat der schweiz. Bundesrat eine neue Verordnung über den Vorunterricht erlassen, die am 1. Januar 1929 in Kraft treten und die alte Verordnung vom 2. November 1909 ersetzen wird. Es soll hier zunächst der Inhalt dieser neuen Verordnung in ihren wichtigsten Bestimmungen kurz skizziert werden, wobei freilich überall da, wo die alte Ordnung, die als bekannt vorausgesetzt werden muß, nur unwesentliche Aenderungen erfahren hat, lediglich auf jene verwiesen werden muß, da es nicht Aufgabe dieses Artikels sein kann, Bekanntes und Eingelebtes zu behandeln.

Was die neue Verordnung in technischer Beziehung auszeichnet, ist die Ausscheidung der administrativen Bestimmungen sowie aller Vorschriften über die Ausbildung der Jünglinge in den verschiedenen Kursen. Die ersten sind zusammengefaßt in den „Weisungen betreffend Abgabe von Ausrüstung und Munition an die Kurse des Vorunterrichtes“ vom 11. Juli 1928²⁾ und den „Vorschriften über das Rechnungswesen des Vorunterrichtes“ vom gleichen Datum³⁾. Für die Ausbildung in den Kursen sind vom eidg. Turnverein (für den turnerischen Vorunterricht), vom schweiz. Schützenverein (für die Jungschützenkurse) und von der schweiz. Offiziersgesellschaft und dem schweiz.

¹⁾ Mil.-Amtsblatt 1928 No. 2 pag. 57 ff.

²⁾ das. pag. 66 ff.

³⁾ das. pag. 69 ff.

Unteroffiziers-Verband gemeinsam (für den bewaffneten Vorunterricht) detaillierte Arbeitsprogramme ausgearbeitet worden, die vom eidg. Militärdepartement noch zu genehmigen sind.

Die Verordnung gliedert sich in vier Hauptabschnitte:

- I. Der Turnunterricht in der Schule,
- II. Der Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit,
- III. Militärversicherung,
- IV. Disziplin und Verantwortlichkeit.

Der *erste Hauptabschnitt*, der wie die alte Verordnung die beiden Unterabschnitte „Das obligatorische Turnen“ und „Die Ausbildung der Lehrkräfte“ enthält, bringt abgesehen von einigen mehr formalen Aenderungen zwei begrüßenswerte Neuerungen: Art. 5 sagt, es sollte zu dem Minimum der vorgeschriebenen zwei wöchentlichen Turnstunden jeder Schulklasse“ im Sommerhalbjahr ein wöchentlicher Spielnachmittag treten und im Winterhalbjahr regelmäßig zu Wanderungen, wintersportlichen Uebungen (Schlitteln, Eis- und Skilauf) Gelegenheit geboten werden“. Und Art. 11 bestimmt, daß der Turnunterricht in den kantonalen und privaten Lehrerbildungsanstalten mit wenigstens *drei* wöchentlichen Turnstunden in *allen* Klassen obligatorisch sei (gegenüber nur zwei Stunden in den untern Klassen nach der alten Verordnung).

Der *zweite Hauptabschnitt* enthält die Untertitel:

Allgemeine Bestimmungen,

Der turnerische Vorunterricht (Art. 103 M. O.),

Kurse für Jungschützen (Art. 104 M. O.),

Der bewaffnete Vorunterricht (Art. 104 M. O.).

Die *Allgemeinen Bestimmungen* enthalten das Hauptstück der Revision. Art. 17 gibt die Formulierung der Zweckbestimmung des gesamten Vorunterrichts:

„Das Ziel des Vorunterrichtes ist die körperliche, intellektuelle und moralische Erziehung der Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und deren Vorbereitung auf den Wehrdienst.“

Art. 18 sagt bezüglich der Erfordernisse, die an die Persönlichkeit der Leiter des Vorunterrichts zu stellen seien, daß diese Leute außer den technischen Fähigkeiten auch die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzen und vaterländisch gesinnt sein müssen. „Die moralische Erziehung ist unentbehrlich“.

Die Art. 19—21 enthalten sodann die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen. Während nach der alten Verordnung jede der drei Vorunterrichtsarten in der Regel völlig selbständig vorging, soll nun in jedem Kanton, in dem mehr als eine Vorunterrichtsart durchgeführt wird, eine gemeinsame Kommission gebildet werden, die als „kantonales Zentralkomitee“ die oberste Instanz für den gesamten Vorunterricht des Kantons bildet. Jede der drei Vorunterrichtsarten bestellt ihr kantonales Subkomitee. Alle drei Subkomitees sind im Zentralkomitee gleich stark vertreten. Letzteres konstituiert

sich selbst, immerhin unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Abteilung für Infanterie. Die Kompetenzen des Zentralkomitees sind in der Hauptsache: Die alljährliche öffentliche und gemeinsame Propaganda für den gesamten Vorunterricht; die Ueberwachung der Organisation der verschiedenen Kurse und das Veto im Falle der Wahl ungeeigneter Elemente als Leiter; Entscheid in Streitfällen, die das kantonale Kurswesen betreffen; endlich die Organisation der Aufsicht über die Kurse des turnerischen und des bewaffneten Vorunterrichts mit Inspektionsrecht (die Jungschützenkurse stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schießkommissionen).

Bezüglich der Reihenfolge der einzelnen Kurse innerhalb des Jahres bestimmt Art. 22, daß normalerweise zuerst die Kurse des turnerischen, dann diejenigen des bewaffneten Vorunterrichtes und zuletzt die Jungschützenkurse durchzuführen seien. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Zentralkomitee eine andere Reihenfolge beschließen.

Gemäß Art. 23 kann ein Jüngling im gleichen Jahr den turnerischen und den bewaffneten Vorunterricht oder den turnerischen Vorunterricht und einen Jungschützenkurs besuchen, nicht aber den bewaffneten Vorunterricht und einen Jungschützenkurs (wegen der Kosten der Munition).

Die Untertitel „*Der turnerische Vorunterricht*“, „*Kurse für Jungschützen*“ und „*Der bewaffnete Vorunterricht*“ enthalten, von weniger wichtigem abgesehen, nicht viel neues. Sie folgen im allgemeinen der alten Verordnung. Erwähnt mögen folgende teils neue, teils schärfer gefaßte Bestimmungen sein:

Für den turnerischen Vorunterricht wird in Art. 28 erklärt, daß das Vereinsturnen der Turnvereine, das Jünglingsturnen der Jugendriegen, sowie der obligatorische Turnunterricht der Lehranstalten mit dem turnerischen Vorunterricht nichts zu tun haben und von ihm scharf zu trennen seien. Bei den Jungschützenkursen ist die Altersgrenze für die Jungschützen vom 18. Altersjahr auf das 16. vorgerückt worden. Ebenso wird beim bewaffneten Vorunterricht die untere Altersgrenze wieder auf das 16. Altersjahr festgesetzt, womit die Verfügung der Abteilung für Infanterie vom 5. Dezember 1922, nach welcher nur noch Jünglinge vom 18. bis 20. Altersjahr zu diesen Kursen zugelassen waren, aufgehoben wird. Sodann sagt Art. 54 bestimmter als der alte Art. 32, daß die Leiter des bewaffneten Vorunterrichtes in besondern Instruktionkursen auszubilden seien, für die das eidg. Militärdepartement die nötigen Vorschriften erlasse.

Beim *dritten Hauptabschnitt* „*Militärversicherung*“ sei erwähnt, daß zur Meldung von Unfällen, von denen Teilnehmer am Vorunterricht während der Uebungen betroffen werden, nicht nur der behandelnde Arzt (wie nach der alten Verordnung) sondern in erster Linie die Kurs- und Uebungsleiter verpflichtet sind.

Im *vierten Hauptabschnitt* über „*Disziplin und Verantwortlichkeit*“, der neu in die Verordnung aufgenommen worden ist, wird zunächst

in Art. 57 festgestellt, daß die Schüler des Vorunterrichts weder dem militärischen Recht noch der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellt sind. Sie können bei Verfehlungen von den Leitern strafweise entlassen werden. Die Leiter des bewaffneten Vorunterrichts, die Dienstpflichtige sein müssen, „sind für strafbare Handlungen, welche sie während des Unterrichts begehen, der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz des Bundes unterworfen“. „Dasselbe gilt hinsichtlich der außerhalb des Unterrichts zu erfüllenden, auf den bewaffneten Vorunterricht bezüglichen dienstlichen Pflichten der Kursleiter (Rapporte, Abrechnungen usw.“. (Art. 58). Dagegen unterstehen die Leiter des turnerischen Vorunterrichts und der Jungschützenkurse in strafrechtlicher Beziehung den bürgerlichen Gerichten (Art. 59). Als Administrativmaßnahme steht überdies dem Bunde das Recht zu, den Leitern des Vorunterrichts die reglementarischen Entschädigungen ganz oder teilweise zu entziehen (Art. 60).

Dies sind in aller Kürze die Neuerungen der Verordnung, soweit sie von materieller Bedeutung sind.

II.

Fragen wir uns nun, ob die neue Verordnung das gebracht hat, was wir von der Reform des Vorunterrichts erhofften, so muß festgestellt werden, daß das Hauptpostulat der Offiziere und Unteroffiziere nicht verwirklicht worden ist: *Die militärische Leitung aller drei Kursarten und damit die Loslösung des gesamten Vorunterrichts vom Vereinswesen*. Aus guten Gründen verlangten die schweiz. Offiziersgesellschaft und der schweiz. Unteroffiziersverband, daß die mit der Durchführung des militärischen Vorunterrichts betrauten Organe ausschließlich den eidgenössischen Militärbehörden verantwortlich sein dürften, daß die Leitung aller Kurse eine militärische, von allen Nebeneinflüssen befreite sein müsse, und daher der Einfluß der Vereine, die bisher Kurse organisierten und leiteten, sich lediglich dadurch geltend machen müsse, daß diese Verbände ihre militärdienstleistenden Mitglieder ohne eigennützige Nebenabsichten den unabhängigen Organen des militärischen Vorunterrichts zur Verfügung stellen. Es kann nicht Aufgabe dieses Artikels sein, die Gründe, die zu dieser Forderung geführt hatten und die sich übrigens aus dem Begriff des *militärischen Vorunterrichts* von selbst ergeben, nochmals aufzuzählen. Es sei hiefür auf die in dieser Zeitschrift erschienene grundlegende Studie von Hauptmann *Weiß* „Zur Reform des militärischen Vorunterrichts“⁴⁾ verwiesen. Daß unser Postulat nicht durchzudringen vermochte, lag nicht nur an der etwas einseitig zusammengesetzten ersten Vorunterrichtskonferenz, sondern vor allem in dem Respekt begründet, den die maßgebenden Stellen dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Vorunterrichts, dem historisch Gewordenen und den unbestreitbar großen Verdiensten zollten, die sich die mächtigen Verbände der Turner und Schützen

⁴⁾ Jahrgang 1926, No. 7 und 8.

um die Schaffung und Durchführung eines wesentlichen Teils des Vorunterrichts erworben hatten.

Auch die von uns verlangte ausgiebige Finanzierung mehrtägiger Kaderkurse aus besonderen Krediten für den bewaffneten Vorunterricht, die Einrichtung von Winter-(Ski-) Kursen als Ergänzung der Sommerkurse des bewaffneten Vorunterrichts, sowie die obligatorische sanitärische Voruntersuchung scheiterten leider an der Finanzfrage.

Wir sind persönlich immer noch der Auffassung, daß eine Ausgestaltung des Vorunterrichts nach militärischen Gesichtspunkten der Sache besser gedient hätte, glauben aber, daß es keinen Zweck hat, Idealen nachzutruern, die sich nun einmal nicht verwirklichen ließen. Das umsomehr, als die neue Verordnung doch auch Gutes gebracht hat, und weil wir Soldaten uns auf den Boden der Tatsachen zu stellen und aus ihm mit aller Energie und Schaffensfreude herauszuholen haben, was herauszuholen ist.

Wenn wir sagen, die Verordnung habe auch Gutes gebracht, so muß man sich vergegenwärtigen, wie die Dinge standen, als die Frage der Reform des Vorunterrichts akut wurde. Damals hatten der eidg. Turnverein und das Zentralkomitee des schweiz. Schützenvereins (welch letzteres dann allerdings durch eine spätere Delegiertenversammlung desavouiert wurde) in Eingaben an das eidg. Militärdepartement allen Ernstes die Frage aufgerollt, ob nicht der bewaffnete Vorunterricht als überflüssig oder gar schädlich ganz aufzuheben und in Zukunft der gesamte Vorunterricht den Turn- und Schützenvereinen zu überlassen sei, wobei darüber keinerlei Zweifel gelassen wurde, daß diese Frage zu bejahen sei. Es sollten also gerade die Offiziere und Unteroffiziere in ihrer *soldatischen* Eigenschaft von der militärischen Vorbildung unserer Jugend ausgeschlossen und ausgerechnet diejenige Form des militärischen Vorunterrichts abgeschafft werden, deren Hauptaufgabe die innere Annäherung der männlichen Jugend an die Armee vermittelt *soldatischer Erziehungsmethoden* ist. Diesem Zweckgedanken entspricht es denn auch durchaus, daß bei der Debatte über die „Bestimmung der allgemeinen Aufgaben des Vorunterrichts“ die Vertreter des eidg. Turnvereins sich grundsätzlich einer Fassung widersetzen, die neben der Erziehung der Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern auch deren Vorbereitung auf den Wehrdienst betonte. Wenn dann im oben zitierten Artikel 17 der Verordnung der Hinweis auf den *militärischen* Charakter des Vorunterrichts trotzdem die für uns selbstverständliche Aufnahme fand, so war das nicht das Verdienst der Vorunterrichtskonferenz sondern der verantwortlichen Militärbehörden, die sich in diesem Punkt mit Recht über den anders lautenden Mehrheitsbeschluß der Konferenz hinwegsetzten.

Lebhaft zu begrüßen ist sodann, daß die Verordnung klipp und klar verlangt, daß die Leiter des Vorunterrichts vaterländisch gesinnt sein müssen, und ausdrücklich erklärt: Die moralische Erziehung ist unentbehrlich. Waren wir doch in den unseligen Nachkriegsjahren

auf dem besten Wege, gewisse militär- und staatsfeindlich eingestellte Arbeiterturnvereine via turnerischen Vorunterricht aus den knappen Mitteln unseres *Militärbudgets* zu unterstützen! Eine Blüte der Nachkriegszeit, die auch dank der aner kennenswerten Haltung, die der eidg. Turnverein in dieser Frage seither eingenommen hat, hoffentlich für immer verdorrt ist.

Auch die definitive Fixierung der untern Altersgrenze auf das 16. Altersjahr für die Teilnehmer am bewaffneten Vorunterricht (wie auch für die Jungschützen) ist als plus zu buchen. Diese Regelung hat erhebliche Kämpfe gekostet und ist in der Hauptsache den gründlichen, auf wissenschaftlicher Forschung und langjähriger Erfahrung fußenden Darlegungen von Oberstlt. Müllly, dem Schöpfer unseres modernen Soldatenturnens, zu verdanken, der in überzeugender Weise nachgewiesen hat, daß in biologischer Hinsicht keine Gründe gegen die Teilnahme der 16 jährigen am bewaffneten Vorunterricht sprechen. Daß es aber von größter Wichtigkeit ist, die jungen Leute möglichst frühzeitig nach dem Austritt aus der Schule für den Vorunterricht zu gewinnen, ist angesichts des von den antinationalen Parteien und Konventikeln immer energischer geführten Kampfes um unsere Jugend jedem Denkenden klar. Wir möchten uns daher an dieser Stelle weitere Worte sparen und lediglich auf die trefflichen Ausführungen von Oberlt. Gut in seiner Arbeit „Die staatsbürgerliche Erziehung im militärischen Vorunterricht⁵⁾“ hinweisen.

Weiter ist die in die Verordnung aufgenommene Bestimmung daß ein Jüngling neben dem turnerischen Vorunterricht im gleichen Jahr auch noch den bewaffneten Vorunterricht oder einen Jungschützenkurs besuchen kann, gegenüber der oben erwähnten Verfügung der Abteilung für Infanterie vom Jahre 1922 als erheblicher Fortschritt zu betrachten; ist doch damit die Möglichkeit gegeben, daß vor allem der turnerische und der bewaffnete Vorunterricht die Jünglinge während ungefähr 8 Monaten fast ununterbrochen in der Hand behalten und so, sich gegenseitig ergänzend, zusammen an der Erziehung und Ertüchtigung unserer männlichen Jugend arbeiten können.

Endlich ist sehr zu begrüßen, daß überall dort, wo mehr als eine Vorunterrichtsart durchgeführt wird, die Bestellung des Zentralkomitees als oberster Instanz für den gesamten Vorunterricht des Kantons obligatorisch erklärt wurde. So ist eine Gewähr dafür geboten, daß die drei Kursarten nicht mehr, wie das früher da und dort vorkam, gegeneinander arbeiten und sich gegenseitig konkurrenzieren, sondern sich kameradschaftlich in gemeinsamer Arbeit für das gleiche schöne Ziel einsetzen.

Eine außerordentlich wertvolle Ergänzung findet die Verordnung in den von bewährten Fachmännern ausgearbeiteten *Arbeitsprogrammen*, in denen die Erziehungs- und Ausbildungsziele festgelegt und das

⁵⁾ Allg. Schweiz. Militärzeitung 1926, No. 10, pag. 442 ff.

Was und Wie des ganzen Unterrichts in eingehender Weise dargestellt sind.

III.

Ist also diese neue Verordnung nicht eigentlich das, was wir erstrebten, so ist sie doch ein geeignetes Instrument, den militärischen Vorunterricht ein schönes Stück vorwärts zu bringen und unserem Lande und unserer Armee gute Dienste zu leisten. Dazu darf sie aber nicht Papier bleiben; sie muß von den Angehörigen der Armee, und vorab von ihren Führern und Lehrern verstanden werden, und überall muß der feste Wille vorhanden sein, aus ihr das Mögliche herauszuholen und zu verwerten. Es heißt „an die Arbeit“ für uns alle. Leider ist man noch keineswegs überall von dem Werte und der Bedeutung des Vorunterrichts überzeugt, weil vielfach falsche Vorstellungen über ihn herrschen. Diese müssen korrigiert werden, denn nur dann, wenn der Vorunterricht allenthalben als ein wichtiges Glied der militärischen Erziehung überhaupt anerkannt ist, kann er seiner Aufgabe ganz gerecht werden. Dazu ist vor allem nötig, daß zwischen Instruktionkorps und Truppe einerseits und dem Vorunterricht andererseits ein inniger Kontakt herrsche, der heute noch fast völlig fehlt. Wie dieser geschaffen werden kann, dürfte am besten gezeigt werden durch teilweise Wiedergabe einer Eingabe, die die Vertreter des bewaffneten Vorunterrichts an der zweiten Vorunterrichtskonferenz einem Wunsche des Waffenchefs der Infanterie folgend an diesen gerichtet haben. Es wurde dort gesagt, daß der Hauptgrund für das Fehlen jenes Kontaktes darin liege, daß viele Instruktions- und Truppenoffiziere, insbesondere auch solche, die an verantwortlicher Stelle stehen, nicht wissen, was im Vorunterricht, und im speziellen im bewaffneten Vorunterricht getrieben wird.

„Da der bewaffnete Vorunterricht früher sich in seinem ganzen Arbeitsstoff viel zu viel an das Exerzierreglement und an militärische Formen anlehnte und gewissermaßen eine Rekrutenschule en miniature vortäuschte, waren viele Offiziere mit einem gewissen Recht von ihm nicht erbaut. Daher rührt die heute noch vielfach zu beobachtende Indifferenz oder gar Abneigung vieler Offiziere gegenüber dem Vorunterricht.

„Die neuen Arbeitsprogramme und Reglemente sind von einem ganz andern Geist getragen. Wer die Sache kennt, muß und wird ihr mit Sympathie gegenüberstehen; er wird die Vorarbeit, die hier der Rekrutenschule geleistet wird, schätzen und dafür besorgt sein, daß sie nicht mißachtet, sondern nutzbringend verwendet wird. Wir halten es daher vor allen Dingen für nötig, daß *Instruktionsoffiziere* und *Truppenkommandanten* die neuen Anschauungen und Methoden des Vorunterrichts kennen lernen und uns bei der Arbeit sehen, damit sie sich *aus eigener Anschauung ein Urteil bilden* können“.

Unter den Mitteln, die nötige Verbindung zwischen *Rekrutenschule* und Vorunterricht zu schaffen, wird zunächst angeregt, daß

der *Kreisinstruktor* aus der Zahl seiner *Instruktionsoffiziere* einen eigenen *ständigen Delegierten* in das *Kantonal-Komitee* abordnen solle. Die Aufgabe dieses Instruktionsoffiziers wäre eine doppelte:

„Die Kenntnisse und Erfahrungen, die er beim Besuche der Sektionen sowie durch seine Mitwirkung im Kantonal-Komitee selbst sammelt, ermöglichen ihm einerseits, dem Kreisinstruktor Anregungen betr. die Verwendung der ehemaligen Vorunterrichts-Schüler in der Rekrutenschule und die Ausnützung des Vorunterrichts für die Schule überhaupt zu unterbreiten, andererseits versetzen sie ihn in die Lage, dem Vorunterrichts-Komitee wertvolle Ratschläge zu erteilen, besonders hinsichtlich alles dessen, was das Instruktionkorps seinerseits als wünschbar erachtet oder auszusetzen hat. Auf diese Art kann eine lebendige Verbindung zwischen Rekrutenschule und Vorunterricht (und zwar nicht nur dem bewaffneten, sondern allen 3 Kursarten) geschaffen werden. Diese Verbindung wird nicht nur der Rekrutenschule und dem Vorunterricht ungemein wertvolle Dienste leisten; sie ist nach unserer Ansicht geradezu unumgänglich nötige Voraussetzung, wenn im Instruktionkorps ein besseres Verständnis für die Leistungen des Vorunterrichts und die mögliche Auswertung derselben in der Rekrutenschule geschaffen werden soll.“

Weiter wird gesagt:

„Als außerordentlich wichtig betrachten wir sodann, daß das Instruktionkorps den *Ausweisen*, die den Vorunterrichts-Schülern über ihre Leistungen im Turnen und Schießen ausgestellt werden, die nötige Beachtung schenkt. Diese Ausweise, verbunden mit eigener Nachprüfung, ermöglichen es dem Rekrutenoffizier sehr rasch, den bereits vorgebildeten Rekruten eine spezielle *Ausbildung* zukommen zu lassen. Das scheint uns aber sehr erstrebenswert.

„Muß der ehemalige Vorunterrichts-Schüler genau wie andere, die noch nie ein Gewehr in der Hand gehabt haben, stundenlang zusehen, wie das Gewehr auseinandergenommen, gereinigt und zusammengesetzt werden muß und dgl. mehr, so ist nicht zu verwundern, wenn er gelangweilt sich fragt: wozu habe ich eigentlich den Vorunterricht besucht? Er begreift nicht, warum seine Vorkenntnisse nicht ausgenützt werden, indem von ihm ein mehreres gefordert und er durch Spezialunterricht rascher gefördert wird. Es ist dann auch nicht verwunderlich, wenn sein begreiflicher Mißmut seinen Vorgesetzten und Lehrern als „die bekannte Ueberhebung und Verbildung des Vorunterrichtlers“ erscheint. Leider wird hier die Ursache der Erscheinung am falschen Orte gesucht, was wiederum bedingt, daß auch die zu ihrer Behebung angewendeten Mittel falsch sind und nicht zum Ziele führen. Sieht der ehemalige Vorunterrichtschüler dagegen, daß er im Vorunterricht etwas gelernt hat, auf dem die Rekrutenschule weiterbaut, daß man von ihm mehr voraussetzt und mehr verlangt als vom andern, so wird er ein freudiger und strebsamer Rekrut sein. Eine solche *besondere Behandlung und Verwendung der vorgebildeten Rekruten*, die durchaus

nicht notwendig zur Bildung von eigentlichen Sonderklassen führen muß, wird auch ganz zweifellos wiederum stimulierend auf den Besuch der Vorunterrichts-Kurse wirken.

„Viel größer noch wäre aber nach unserer Meinung der Gewinn für die Armee selbst. Wir wissen ja, wie vieles der Rekrut heutzutage in der Rekrutenschule lernen sollte, wozu die Zeit einfach fehlt. Werden nun die vorgebildeten Rekruten, oder aus diesen wiederum eine Auslese, von Dingen entlastet, die ihnen bereits geläufig sind, und durch Spezialunterricht weitergefördert, so kann mit ihnen gar manches erreicht werden, was sonst nicht möglich wäre. Ein Anfang in dieser Richtung ist bereits gemacht mit der Weisung des Herrn Waffenchefs, diejenigen ehemaligen Vorunterrichts-Schüler, die gute Schießresultate aufzuweisen haben, vorzugsweise als LMG.-Schützen auszubilden. Es gibt aber u. E. noch verschiedene andere Gebiete, die auf diese Art besser beackert werden könnten, als es bisher möglich war. Wir möchten hier lediglich beispielsweise nennen: Handgranatenwerfen, Geländebebenützung, Verbindungs-, Nachrichten- und Patrouillendienst usw.

„Ein Vorgehen, wie wir es hier skizziert haben, brächte uns also doppelten Gewinn: Der Anreiz, den militärischen Vorunterricht zu besuchen, würde erheblich gesteigert und die Rekrutenschule wäre in der Lage, gewisse Spezialdisziplinen ausgiebiger und mit größerem Erfolg zu pflegen.“

Was sodann den Kontakt zwischen *Truppe* und Vorunterricht anbelangt, so hat hier schon der Vorsteher des Eidg. Militärdepartements einen außerordentlich begrüßenswerten Schritt getan, indem er in einem Erlaß vom 9. Februar 1927 die Heereseinheitskommandanten und Dienstabteilungen unter Hinweis auf die große Bedeutung des militärischen Vorunterrichts ersuchte, die Kader der ihnen unterstellten Truppen zu *vermehrter Mitarbeit* im Vorunterricht zu veranlassen. Es wird dort gesagt:

„Dem Vorunterricht als Vorstufe für den Wehrdienst in der Armee kommt heute gerade deswegen eine große Bedeutung zu, weil infolge der technischen Anforderungen an die moderne Truppenausbildung sich unsere kurzen Ausbildungsperioden besonders fühlbar machen. Noch wichtiger vielleicht ist in der heutigen Zeit der günstige Einfluß, den der Vorunterricht auf die Denkweise und die Einstellung der jungen Leute zu Staat und Wehrwesen auszuüben geeignet ist. Der Vorunterricht ist somit geeignet, Truppenführern und Instruktionsoffizieren später die Aufgabe wesentlich zu erleichtern. Damit jedoch der Vorunterricht seinen Zweck richtig erfüllt, müssen Persönlichkeiten mit der Leitung betraut werden, welche die nötigen militärischen Eigenschaften und außerdem auch die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzen. Die Leistungen im Vorunterricht und die erzielten Resultate sind abhängig von der Befähigung der mitwirkenden Kader; je höher

die militärische Qualität der instruierenden Offiziere und Unteroffiziere steht, desto bessere Ergebnisse werden erzielt.“

Hiezu führt die oben erwähnte Eingabe aus:

„Wo die *Truppenkommandanten* es sich angelegen sein lassen, die *Kadres zur Mitarbeit* am Vorunterricht *aufzumuntern* und deren freiwillige Tätigkeit auch gebührend *beachten*, da wird der Vorunterricht auch über ein Lehrpersonal verfügen, das moralisch und technisch auf der Höhe ist. Diese Berücksichtigung der außerdienstlichen Tätigkeit kann auf mancherlei Art geschehen. Wir möchten hier lediglich beispielsweise auf folgendes hinweisen: Jeder Wehrmann, welchen Grades er auch sei, der danach strebt, „es weiter zu bringen“, muß es als seine moralische Pflicht erkennen, sich außerdienstlich zu betätigen. Dann muß diese Tätigkeit aber auch bei Kommandierungen, Beförderungen usw. von seinen Vorgesetzten gebührend gewürdigt werden. Es ließe sich auch überlegen, ob in gewissem Rahmen und unter gewissen Voraussetzungen nicht eine Anrechnung an die Dienstzeit angängig wäre.

„Eine Maßnahme, die in der gleichen Richtung wirken soll, hat der bewaffnete Vorunterricht im Kanton Zürich bereits eingeführt: Die Inspektoren der einzelnen Kreise (in der Regel aktive Stabsoffiziere oder Einheitskommandanten), die die Sektionen nicht nur bei Inspektionen sondern auch während der Ausbildung bei der Arbeit besuchen, haben nach Schluß der Kurse die Sektionsleiter und Instruierenden nach der erzieherischen und technischen Seite kurz zu beurteilen. Diese Qualifikationen werden ihren Einheitskommandanten durch das Kantonalkomitee zugestellt. Der Zweck dieser Anordnung ist wiederum ein doppelter: Vor allem soll der Einheitskommandant darauf aufmerksam gemacht werden, daß sein Untergebener außerdienstlich sich betätigt und in welcher Weise er es tut. Sodann sind diese Qualifikationen ein Mittel, das Niveau des Lehrpersonals zu heben: der tüchtige und pflichtgetreue Mann fühlt einen Ansporn mehr, sein Bestes zu leisten; derjenige aber, der aus Gründen mitmachen möchte, die mit schlichter Pflichterfüllung nichts zu tun haben, wird lieber wegbleiben. So ist wiederum der Sache gedient.“

Wenn Truppen- und Instruktionsoffiziere sich freudig in den Dienst des Vorunterrichts stellen, wird aber noch ein weiteres erreicht, was nicht hoch genug eingeschätzt werden kann: die Hebung des Könnens und der Autorität unserer Unteroffiziere. Der Schweizerische Unteroffiziers-Verband hat sich seit Kriegsende besonders um den bewaffneten Vorunterricht ganz außerordentlich verdient gemacht. Als in den Nachkriegsjahren in unserm Offizierskorps eine bedenkliche „Kriegsmüdigkeit“ sich geltend machte und der bewaffnete Vorunterricht sanft einzuschlafen drohte, da standen unsere Unteroffiziere auf und schufen die von bestem Geiste belebte, von ihnen selbst unter eigener Verantwortung organisierte und geleitete neue Art des bewaffneten Vorunterrichts, die „Jungwehr“. Hatte diese junge Institution anfänglich mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen und Mühe, die ihr gebührende

Anerkennung zu finden, hauptsächlich deshalb, weil sie im Offizierskorps nicht das nötige Verständnis und damit die erhoffte Unterstützung fand, so hat sie sich dank ihrer vorbildlichen Leitung und der begeisterten Mitarbeit verantwortungsfreudiger Unteroffiziere heute den größten Teil der Schweiz erobert. Fällt in der Jungwehr die technische Durchführung und die Administration der Kurse den Unteroffizieren unter eigener Leitung zu, so ist es die Aufgabe der dem Kantonalkomitee angehörigen und ihm zur Verfügung stehenden Offiziere, die allgemeine Aufsicht über die Kurse zu führen, den leitenden und instruierenden Unteroffizieren ratend und helfend als gute Kameraden zur Seite zu stehen und für den Kontakt mit Truppe und Rekrutenschule zu sorgen. Es ist unsere durch Erfahrung gefestigte Ueberzeugung, daß diese Form des bewaffneten Vorunterrichts die unbedingt beste ist, weil sie dem Unteroffizier die ihm gebührende selbständige Stellung einräumt und ihm diejenige Art außerdienstlicher Tätigkeit bringt, die wie keine andere geeignet ist, sein militärisches Können zu mehren und sein Selbstvertrauen und seine Verantwortungsfreudigkeit zu heben. Deshalb ist es aber auch Pflicht des Offizierskorps, die Unteroffiziere in ihren höchst anerkennenswerten Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

* * *

Die neue Verordnung ist da. Sorgen wir nun dafür, daß sie lebe und vom rechten Geist getragen werde! Es handelt sich hier um ein gutes Stück des heiligen Kampfes um unsere Jugend. Also: An die Arbeit!

Patriotische Antimilitaristen.

Von Lieut. *Friedrich Brawand*, Sch.Kp. I/9, Bern.

„Aus Liebe zum Vaterland“ verlangt eine Vereinigung antimilitaristischer Lehrer („Union des instituteurs primaires du canton de Genève“, „Arbeitsgemeinschaft pazifistischer Zürcher Lehrer“ u. a. m.) die Streichung des Militärbudgets und völlige Abrüstung der Schweiz.

Die Herren hegen den Gedanken, einen internationalen antimilitaristischen Lehrerbund ins Leben zu rufen.

Die Tatsache, daß ein solcher Gedanke ausgerechnet das Produkt einiger hundert Lehrergehirne ist, ist für die Mentalität der Initianten bezeichnend.

Lehrer und Lehrerinnen! — Alles Leute, die ihr Leben im Dienste des Staates verdienen und gegen diesen Staat losziehen. Leute, denen wir unsere Jungmannschaft anvertrauen müssen, diese Jungmannschaft, die eines Tages für die Sicherheit des Staates verantwortlich ist, wie wir es heute sind.

Es ist geradezu unbegreiflich, daß die Lehrer, die Anspruch darauf machen, als gebildete Leute angesehen zu werden, mit einem Nonsens wie die Abrüstung, vor die Oeffentlichkeit treten.